

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 57/98

des Rates vom 24. September 1998

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 98/.../EG des Rates vom ... über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft

(98/C 360/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der Grundlage der in Artikel 130r des Vertrags niedergelegten Grundsätze sieht das Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (fünftes Umweltaktionsprogramm)⁽⁴⁾ insbesondere Änderungen der bestehenden Rechtsvorschriften für Luftschadstoffe vor. Das genannte Programm empfiehlt die Aufstellung langfristiger Luftqualitätsziele.

(2) Nach Artikel 129 des Vertrags sind die Erfordernisse im Bereich des Gesundheitsschutzes Bestandteil der anderen Politiken der Gemeinschaft. Gemäß Artikel 3 Buchstabe o) des Vertrags umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus.

(3) Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 96/62/EG des Rates vom 27. September 1996 über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁽⁵⁾ erläßt der Rat die in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Rechtsvorschriften und die in den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Bestimmungen.

(4) Bei den in dieser Richtlinie festgesetzten Grenzwerten handelt es sich um Mindestanforderungen. Gemäß Artikel 130t des Vertrags können die Mitgliedstaaten verstärkte Schutzmaßnahmen beibehalten oder ergreifen. Strengere Grenzwerte können insbesondere zum Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personengruppen, wie Kinder und Krankenhauspatienten, festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Grenzwerte zu einem früheren Zeitpunkt eingehalten werden müssen, als dies in dieser Richtlinie vorgesehen ist.

(5) Die Ökosysteme sollten gegen die schädlichen Wirkungen von Schwefeldioxid geschützt werden. Die Vegetation sollte gegen die schädlichen Wirkungen von Stickstoffoxiden geschützt werden.

(6) Verschiedene Arten von Partikeln können sich auf unterschiedliche Weise schädlich auf die menschliche Gesundheit auswirken. Es liegen Beweise dafür vor, daß die Risiken für die menschliche Gesundheit, die von Partikeln anthropogenen Ursprungs ausgehen, größer sind als die Risiken von auf natürliche Weise in der Luft vorkommenden Partikeln.

(7) Die Richtlinie 96/62/EG schreibt, um die Einhaltung der Grenzwerte ab den festgelegten Zeitpunkten zu gewährleisten, die Erstellung von Aktionsplänen für Gebiete vor, in denen die Schadstoffkonzentration in der Luft die Grenzwerte zuzüglich zeitlich befristeter Toleranzmargen überschreitet. Soweit sie sich auf Partikel beziehen, sollten diese Aktionspläne und andere Reduzierungsstrategien darauf abzielen, die Konzentration von Feinstaub im Rahmen der Reduzierung der Konzentration von Partikeln insgesamt zu verringern.

(8) Die Richtlinie 96/62/EG bestimmt, daß die quantifizierten Grenzwerte und Alarmschwellen auf den Arbeitsergebnissen von auf diesem Gebiet tätigen internationalen wissenschaftlichen Gremien basieren sollen. Außerdem soll die Kommission bei der Überprüfung der Grundlagen für die Festlegung der Grenzwerte und Alarmschwellen den jüngsten wissenschaftlichen Forschungsergebnissen in den betreffenden Bereichen der Epidemiologie und Umweltforschung sowie den jüngsten Fortschritten bei den Meßverfahren Rechnung tragen.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 6.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 29. April 1998 (AbI. C 214 vom 10.7.1998, S. 1).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. Mai 1998 (AbI. C 167 vom 1.6.1998, S. 110), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 24. September 1998 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

- (9) Um die Revision dieser Richtlinie im Jahr 2003 zu erleichtern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten erwägen, die Forschung über die Auswirkungen der genannten Schadstoffe, nämlich Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei, zu fördern.
- (10) Eine standardisierte, genaue Meßtechnik und gemeinsame Kriterien für die Wahl des Standorts der Meßstationen sind für die Beurteilung der Luftqualität im Hinblick auf gemeinschaftsweit vergleichbare Daten von grundlegender Bedeutung.
- (11) Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 96/62/EG dürfen sich die zur Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen allein auf die Kriterien und Techniken zur Beurteilung der Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft und/oder die Einzelheiten für die Übermittlung der Informationen an die Kommission beziehen und darf die Anpassung keine direkte oder indirekte Änderung der Grenzwerte oder Alarmschwellen zur Folge haben.
- (12) Aktuelle Informationen über die Konzentration von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft sollten der Öffentlichkeit ohne weiteres zugänglich sein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Ziele dieser Richtlinie sind:

- Festlegung von Grenzwerten und gegebenenfalls Alarmschwellen für die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft im Hinblick auf die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt;
- Beurteilung der Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft anhand einheitlicher Methoden und Kriterien;
- Zusammenstellung von sachdienlichen Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft und Sicherstellung, daß diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist, und Verbesserung der Luftqualität, wo dies hinsichtlich der Belastung mit Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei nicht der Fall ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Luft“ die Außenluft der Troposphäre mit Ausnahme der Luft an Arbeitsplätzen;
2. „Schadstoff“ jeden vom Menschen direkt oder indirekt in die Luft emittierten Stoff, der schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt haben kann;
3. „Wert“ die Konzentration eines Schadstoffs in der Luft oder die Ablagerung eines Schadstoffs auf bestimmten Flächen in einem bestimmten Zeitraum;
4. „Beurteilung“ alle Verfahren zur Messung, Berechnung, Vorhersage oder Schätzung der Schadstoffwerte in der Luft;
5. „Grenzwert“ einen Wert, der aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse mit dem Ziel festgelegt wird, schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt insgesamt zu vermeiden, zu verhüten oder zu verringern, und der innerhalb eines bestimmten Zeitraums erreicht werden muß und danach nicht überschritten werden darf;
6. „Alarmschwelle“ einen Wert, bei dessen Überschreitung bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht und bei dem die Mitgliedstaaten umgehend Maßnahmen gemäß der Richtlinie 96/62/EG ergreifen;
7. „Toleranzmarge“ den Prozentsatz des Grenzwerts, um den dieser unter den in der Richtlinie 96/62/EG festgelegten Bedingungen überschritten werden darf;
8. „Gebiet“ einen von den Mitgliedstaaten abgegrenzten Teil ihres Hoheitsgebiets;
9. „Ballungsraum“ ein Gebiet mit mehr als 250 000 Einwohnern oder, falls 250 000 oder weniger Einwohner in dem Gebiet wohnen, einer Bevölkerungsdichte pro km², die nach Auffassung der Mitgliedstaaten die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität rechtfertigt;
10. „Stickstoffoxide“ die Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, ermittelt durch die Addition als Teile auf 1 Mrd. Teile und ausgedrückt als Stickstoffdioxid in µg/m³;

11. „PM₁₀“ die Partikel, die einen grö ßenselektierenden Lufteinla ß passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist;
12. „PM_{2,5}“ die Partikel, die einen grö ßenselektierenden Lufteinla ß passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 2,5 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist;
13. „obere Beurteilungsschwelle“ einen Wert gemäß Anhang V, unterhalb dessen nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG eine Kombination von Messungen und Modellrechnungen zur Beurteilung der Luftqualität angewandt werden kann;
14. „untere Beurteilungsschwelle“ einen Wert gemäß Anhang V, unterhalb dessen nach Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie 96/62/EG für die Beurteilung der Luftqualität nur Modellrechnungen oder Techniken der objektiven Schätzung angewandt zu werden brauchen;
15. „Naturereignis“ Vulkanausbrüche, Erdbeben, Freilandbrände, Stürme oder die atmosphärische Aufwirbelung oder der atmosphärische Transport natürlicher Partikel aus Trockengebieten;
16. „ortsfeste Messungen“ Messungen, die nach Artikel 6 Absatz 5 der Richtlinie 96/62/EG vorgenommen werden.

Artikel 3

Schwefeldioxid

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die gemäß Artikel 7 beurteilten Schwefeldioxidkonzentrationen in der Luft die Grenzwerte des Anhangs I Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten nicht überschreiten.

Die in Anhang I Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

- (2) Die Alarmschwelle für die Schwefeldioxidkonzentrationen in der Luft ist in Anhang I Abschnitt II festgelegt.

- (3) Um die Kommission bei der Erstellung des Berichts gemäß Artikel 10 zu unterstützen, zeichnen die Mitgliedstaaten, soweit praktikabel, bis zum 31. Dezember 2003 Daten über die Schwefeldioxidkonzentration als Zehnminutenmittelwerte in einigen Me ßstationen auf, die von ihnen als repräsentativ für die Luftqualität in nahe bei Emissionsquellen gelegenen bewohnten Gebieten ausgewählt wurden und an denen stündlich gemittelte Konzentrationen gemessen werden. Die Mitgliedstaaten teilen der

Kommission zu diesen ausgewählten Me ßstationen bei der Übermittlung der Angaben über die stündlich gemittelten Konzentrationen gemäß Artikel 11 Nummer 1 der Richtlinie 96/62/EG auch mit, wie oft die über zehn Minuten gemittelten Konzentrationswerte 500 µg/m³ überschritten haben, an wie vielen Tagen innerhalb des Kalenderjahres dies vorkam, an wie vielen dieser Tage gleichzeitig die stündlich gemittelten Konzentrationen an Schwefeldioxid 350 µg/m³ überschritten wurden und welche über zehn Minuten gemittelte Höchstkonzentration gemessen wurde.

- (4) Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume benennen, in denen die Grenzwerte für Schwefeldioxid gemäß Anhang I Abschnitt I aufgrund der Konzentrationen von Schwefeldioxid in der Luft, die aus natürlichen Quellen stammen, überschritten werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste dieser Gebiete und Ballungsräume zusammen mit Informationen über die dortigen Konzentrationen und Quellen von Schwefeldioxid. Bei der Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 11 Nummer 1 der Richtlinie 96/62/EG erbringen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Nachweise dafür, daß die Überschreitungen aus natürlichen Quellen stammen.

Innerhalb dieser Gebiete oder Ballungsräume sind die Mitgliedstaaten nur dann zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG verpflichtet, wenn die in Anhang I Abschnitt I genannten Grenzwerte aufgrund von anthropogenen Emissionen überschritten werden.

Artikel 4

Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die gemäß Artikel 7 beurteilten Konzentrationen von Stickstoffdioxid und gegebenenfalls Stickstoffoxiden in der Luft die Grenzwerte des Anhangs II Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten nicht überschreiten.

Die in Anhang II Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

- (2) Die Alarmschwelle für die Stickstoffdioxidkonzentrationen in der Luft ist in Anhang II Abschnitt II festgelegt.

Artikel 5

Partikel

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die gemäß Artikel 7

beurteilen PM_{10} -Konzentrationen in der Luft die Grenzwerte des Anhangs III Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten nicht überschreiten.

Die in Anhang III Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß Meßstationen zur Bereitstellung von Daten zur $PM_{2,5}$ -Konzentration eingerichtet und betrieben werden. Anzahl und Lage der Meßstationen für die $PM_{2,5}$ -Konzentration sind vom Mitgliedstaat so festzulegen, daß die $PM_{2,5}$ -Konzentration innerhalb des Mitgliedstaats repräsentativ erfaßt wird. Soweit möglich, werden die Probenahmestellen mit den Probenahmestellen für die PM_{10} -Konzentration zusammengelegt.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich innerhalb von neun Monaten nach Jahresende Angaben zum arithmetischen Mittel, zum Median, zum 98. Perzentil und zur Höchstkonzentration, die anhand der 24-Stunden-Meßwerte der $PM_{2,5}$ -Konzentration in dem betreffenden Jahr berechnet wurden. Der 98. Perzentil ist gemäß der Methode zu berechnen, die in Anhang I Abschnitt 4 der Entscheidung 97/101/EG des Rates vom 27. Januar 1997 zur Schaffung eines Austausches von Informationen und Daten aus den Netzen und Einzelstationen zur Messung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten⁽¹⁾ angegeben ist.

(3) PM_{10} -Maßnahmepläne, die gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG erstellt werden, und allgemeine Strategien zur Verringerung der PM_{10} -Konzentration müssen auch auf die Verringerung der $PM_{2,5}$ -Konzentration abzielen.

(4) Wenn die in Anhang III Abschnitt I genannten PM_{10} -Grenzwerte durch PM_{10} -Konzentrationen in der Luft infolge von Naturereignissen überschritten werden, die gegenüber dem normalen, durch natürliche Quellen bedingten Hintergrundwert zu signifikant höheren Konzentrationen führen, unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission gemäß Artikel 11 Nummer 1 der Richtlinie 96/62/EG unter Beibringung des erforderlichen Nachweises, daß diese Überschreitungen auf Naturereignisse zurückgehen. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten zur Durchführung von Maßnahmeplänen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG nur dann verpflichtet, wenn die Überschreitung der in Anhang III Abschnitt I genannten Grenzwerte auf andere Ursachen als Naturereignisse zurückzuführen ist.

(5) Die Mitgliedstaaten können Gebiete oder Ballungsräume benennen, in denen die PM_{10} -Konzentration in der Luft infolge der Aufwirbelung von Partikeln nach einer

Streuung von Straßen mit Sand im Winter die in Anhang III Abschnitt I aufgeführten PM_{10} -Grenzwerte überschreitet. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission eine Liste dieser Gebiete und Ballungsräume zusammen mit Informationen über die dortigen Konzentrationen und Quellen von PM_{10} . Bei der Unterrichtung der Kommission gemäß Artikel 11 Nummer 1 der Richtlinie 96/62/EG erbringen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Nachweise dafür, daß die Überschreitungen auf derartige aufgewirbelte Partikel zurückzuführen sind und angemessene Maßnahmen zur Verringerung der Konzentrationen getroffen worden sind.

Innerhalb dieser Gebiete oder Ballungsräume sind die Mitgliedstaaten nur dann zur Durchführung von Maßnahmeplänen gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG verpflichtet, wenn die in Anhang III Abschnitt I genannten Grenzwerte aufgrund von PM_{10} -Werten überschritten werden, die auf andere Ursachen als auf die Streuung von Straßen mit Sand im Winter zurückzuführen sind.

Artikel 6

Blei

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die gemäß Artikel 7 beurteilten Bleikonzentrationen in der Luft die Grenzwerte des Anhangs IV Abschnitt I ab den dort genannten Zeitpunkten nicht überschreiten.

Die in Anhang IV Abschnitt I festgelegten Toleranzmargen sind gemäß Artikel 8 der Richtlinie 96/62/EG anzuwenden.

Artikel 7

Beurteilung der Konzentrationen

(1) Untere und obere Beurteilungsschwellen im Sinne von Artikel 6 der Richtlinie 96/62/EG sind für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in Anhang V Abschnitt I festgelegt.

Die Einstufung jedes Gebiets oder Ballungsraums für die Zwecke der Anwendung von Artikel 6 der Richtlinie 96/62/EG ist spätestens alle fünf Jahre gemäß dem in Anhang V Abschnitt II festgelegten Verfahren zu überprüfen. Die Einstufung wird bei signifikanten Änderungen der Aktivitäten, die für die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid oder gegebenenfalls Stickstoffoxiden, Partikeln oder Blei in der Luft relevant sind, früher überprüft.

(2) In Anhang VI sind Kriterien für die Festlegung des Standorts von Probenahmestellen zur Messung von

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 5.2.1997, S. 14.

Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft festgelegt. In Anhang VII ist die Mindestzahl der Probenahmestellen für die ortsfeste Messung der Konzentrationen jedes relevanten Schadstoffs festgelegt, die in jedem Gebiet oder Ballungsraum einzurichten sind, in dem Messungen vorgenommen werden müssen, sofern Daten über die Konzentrationen in dem Gebiet oder Ballungsraum ausschließlich durch Messungen gewonnen werden.

(3) In Gebieten und Ballungsräumen, in denen Informationen von ortsfesten Meßstationen durch Informationen aus anderen Quellen wie Emissionskatastern, orientierenden Messungen oder Luftqualitätsmodellen ergänzt werden, müssen die Zahl ortsfester Meßstationen und die räumliche Auflösung anderer Techniken ausreichen, um die Konzentrationen von Luftschadstoffen im Einklang mit Anhang VI Abschnitt I und Anhang VIII Abschnitt I ermitteln zu können.

(4) Für Gebiete und Ballungsräume, für die keine Messungen verlangt werden, können Modellrechnungen oder Techniken der objektiven Schätzung angewandt werden.

(5) Die Referenzmethoden für die Analyse von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden sowie für die Probenahme und Analyse von Blei sind in Anhang IX Abschnitte I bis III festgelegt.

Die Referenzmethode für die Probenahme und Messung der PM_{10} -Konzentration ist in Anhang IX Abschnitt IV festgelegt.

Die vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der $PM_{2,5}$ -Konzentration ist in Anhang IX Abschnitt V festgelegt.

Die Referenztechniken für die Modellierung der Luftqualität sind in Anhang IX Abschnitt VI festgelegt.

(6) Der Zeitpunkt, bis zu dem die Mitgliedstaaten der Kommission nach Artikel 11 Nummer 1 Buchstabe d) der Richtlinie 96/62/EG mitteilen, welche Methoden zur vorläufigen Beurteilung der Luftqualität verwendet wurden, ist 18 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie.

(7) Änderungen zur Anpassung der Bestimmungen dieses Artikels und der Anhänge V bis IX an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie 96/62/EG erlassen.

Artikel 8

Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß der Öffentlichkeit sowie relevanten Organisationen wie Umweltschutzorganisationen, Verbraucherverbänden, Interessen-

vertretungen gefährdeter Personengruppen und anderen mit dem Gesundheitsschutz befaßten relevanten Stellen zum Beispiel durch Rundfunk, Presse, Anzeigetafeln oder Computernetzdienste routinemäßig aktuelle Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxiden, Partikeln und Blei in der Luft zur Verfügung gestellt werden.

Informationen über die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxiden und Partikeln in der Luft werden mindestens auf täglicher Basis aktualisiert und bei stündlich gemittelten Werten für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid werden die Informationen, soweit dies praktisch möglich ist, auf stündlicher Basis aktualisiert. Informationen über die Konzentrationen von Blei in der Luft werden auf Dreimonatsgrundlage aktualisiert.

Im Rahmen dieser Information sind mindestens alle Überschreitungen der Konzentrationen bei den Grenzwerten und Alarmschwellen anzugeben, die sich über die in den Anhängen I bis IV angegebenen Mittelungszeiträume ergeben haben. Ferner ist für eine Kurzbewertung in bezug auf Grenzwerte und Alarmschwellen sowie für angemessene Unterrichtung über gesundheitliche Auswirkung zu sorgen.

(2) Werden Pläne oder Programme nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so macht der Mitgliedstaat sie auch den in Absatz 1 genannten Organisationen zugänglich.

(3) Bei Überschreitung der Alarmschwelle gemäß Anhang I Abschnitt II und Anhang II Abschnitt II müssen die der Öffentlichkeit gemäß Artikel 10 der Richtlinie 96/62/EG bekanntzugebenden Mindestangaben auf jeden Fall die in Anhang I Abschnitt III und Anhang II Abschnitt III genannten Informationen enthalten.

(4) Die der Öffentlichkeit und den relevanten Organisationen nach den Absätzen 1 und 3 zur Verfügung gestellten Informationen müssen klar, verständlich und zugänglich sein.

Artikel 9

Aufhebung von Bestimmungen und Übergangsregelung

(1) Die Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwefelstaub⁽¹⁾ wird mit Wirkung vom ...(*) aufgehoben, ausgenommen Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 9, Artikel 15 und Artikel 16 sowie die Anhänge I, IIb und IV, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben werden.

(*) 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. L 229 vom 30.8.1980, S. 30.

(2) Die Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft⁽¹⁾ wird mit Wirkung vom ...(*) aufgehoben, ausgenommen Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 7, Artikel 12 und Artikel 13, die mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben werden.

(3) Die Richtlinie 85/203/EWG des Rates vom 7. März 1985 über Luftqualitätsnormen für Stickstoffdioxid⁽²⁾ wird mit Wirkung vom ...(*) aufgehoben, ausgenommen Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich, Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 erster Gedankenstrich, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 5, Artikel 9, Artikel 15, Artikel 16 und Anhang I, die mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgehoben werden.

(4) Ab ...(*) verwenden die Mitgliedstaaten Meßstationen und sonstige Methoden zur Beurteilung der Luftqualität gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie, um die Konzentrationen von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Blei in der Luft zu beurteilen und Daten zum Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte, die in der Richtlinie 80/779/EWG, der Richtlinie 82/884/EWG und der Richtlinie 85/203/EWG festgelegt sind, zu erfassen, bis die in diesen Richtlinien festgelegten Grenzwerte nicht mehr anwendbar sind.

(5) Ab ...(*) können die Mitgliedstaaten Meßstationen und sonstige Methoden zur Beurteilung der Luftqualität gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie in bezug auf PM₁₀-Konzentrationen verwenden, um die Konzentrationen von Schwebstaub zu erfassen und die Einhaltung der Grenzwerte für Schwebstaub insgesamt, die in Anhang IV der Richtlinie 80/779/EWG festgelegt sind, nachzuweisen, wobei jedoch für die Zwecke des betreffenden Nachweises die so erfaßten Daten mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren sind.

(6) In dem auf das Ende jedes Jahres folgenden Neunmonatszeitraum unterrichten die Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 11 der Richtlinie 96/62/EWG die Kommission bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die einschlägigen Grenzwerte nicht mehr anwendbar sind, über alle Überschreitungen der in den Richtlinien 80/779/EWG, 82/884/EWG und 85/203/EWG festgelegten Grenzwerte und übermitteln ihr gleichzeitig die ausgezeichneten Werte, die Gründe für alle Fälle von Überschreitungen und die zur Vermeidung von erneuten Überschreitungen ergriffenen Maßnahmen.

(7) In den Gebieten, in denen die betreffenden Mitgliedstaaten es für erforderlich halten, einen vorhersehbaren Anstieg der Verschmutzung durch Schwefeldioxid, Stickstoffoxide oder Schwefelstaub zu begrenzen oder zu

verhüten, können sie weiterhin die in Anhang II der Richtlinie 80/779/EWG und Anhang II der Richtlinie 85/203/EWG festgelegten Leitwerte für den Schutz von Ökosystemen anwenden.

Artikel 10

Bericht und Revision

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis 31. Dezember 2003 einen Bericht über die Erfahrungen bei der Anwendung der vorliegenden Richtlinie vor, insbesondere über die neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse hinsichtlich der Folgen der Einwirkung von Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Stickstoffoxiden, verschiedenen Partikelfractionen und Blei für die menschliche Gesundheit und für Ökosysteme sowie über technologische Entwicklungen einschließlich von Fortschritten bei den Methoden zur Messung und in sonstiger Weise vorgenommener Beurteilung der Konzentrationen von Partikeln in der Luft und der Ablagerung von Partikeln und Blei auf Oberflächen.

Um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt beizubehalten, werden unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten bei der Anwendung dieser Richtlinie gemachten Erfahrungen — insbesondere auch unter Berücksichtigung der in Anhang VI festgelegten Bedingungen, unter denen die Messungen stattgefunden haben — diesem Bericht gegebenenfalls angemessen Vorschläge zur Änderung der Richtlinie beigefügt. Die Kommission wird insbesondere die PM₁₀-Grenzwerte für die zweite Stufe dahingehend überprüfen, ob sie verbindlich vorgeschrieben werden sollen, und prüfen, ob die Grenzwerte für die zweite Stufe und gegebenenfalls für die erste Stufe zu bestätigen oder zu ändern sind. Ferner wird die Kommission, soweit angebracht, besondere Aufmerksamkeit auf die Festlegung der PM_{2,5}-Grenzwerte oder auch der Grenzwerte für andere Partikelfractionen verwenden, und die Kommission wird den für Stickstoffdioxid geltenden Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit überprüfen und einen Vorschlag zur Bestätigung oder Änderung dieses Wertes machen. Sie wird außerdem den 1-Stunden-Grenzwert für Stickstoffdioxid unter Berücksichtigung der Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation überprüfen und überlegen, ob der Grenzwert bestätigt oder geändert werden sollte.

Artikel 11

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen die im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften fest. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(*) 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

⁽¹⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 27.3.1985, S. 1.

*Artikel 12***Umsetzung**

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis ...(*) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 14***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

(*) 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

ANHANG I

GRENZWERTE UND ALARMSCHWELLE FÜR SCHWEFELDIOXID

I. GRENZWERTE FÜR SCHWEFELDIOXID

Grenzwerte werden in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ angegeben. Das Volumen bezieht sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 °K und einem Druck von 101,3 kPa.

	Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
1. 1-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	1 Stunde	350 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als 24mal im Kalenderjahr überschritten werden	150 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ (43 %) bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar ...(*) und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0 % im Jahr 2005	1. Januar 2005
2. 1-Tages-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	24 Stunden	125 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ dürfen nicht öfter als dreimal im Kalenderjahr überschritten werden	keine	1. Januar 2005
3. Grenzwert für den Schutz von Ökosystemen	Kalenderjahr und Winter (1. Oktober bis 31. März)	20 $\mu\text{g}/\text{m}^3$	keine	...(**)

(*) Der erste oder zweite „1. Januar“ nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(**) 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

II. ALARMSCHWELLE FÜR SCHWEFELDIOXID

500 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, drei aufeinanderfolgende Stunden lang an Orten gemessen, die für die Luftqualität in einem Bereich von mindestens 100 km² oder im gesamten Gebiet oder Ballungsraum, je nachdem welche Fläche kleiner ist, repräsentativ sind.

III. MINDESTINFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT BEI ÜBERSCHREITEN DER ALARMSCHWELLE FÜR SCHWEFELDIOXID

Die Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Überschreitung sowie die Gründe für diese Überschreitung, sofern bekannt;
- Vorhersagen:
 - Änderungen der Konzentration (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung) sowie die Gründe für diese Änderungen;
 - betroffener geographischer Bereich;
 - Dauer der Überschreitung;
- gegen die Überschreitung potentiell besonders empfindliche Personengruppen;
- von den betroffenen empfindlichen Personengruppen vorbeugend zu ergreifende Maßnahmen.

ANHANG II

**GRENZWERTE FÜR STICKSTOFFDIOXID (NO₂) UND STICKSTOFFOXIDE (NO_x) UND
ALARMSCHWELLE FÜR STICKSTOFFDIOXID**

I. GRENZWERTE FÜR STICKSTOFFDIOXID UND STICKSTOFFOXIDE

Grenzwerte werden in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ angegeben. Das Volumen bezieht sich auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 °K und einem Druck von 101,3 kPa.

	Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
1. 1-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	1 Stunde	200 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO ₂ dürfen nicht öfter als 18mal im Kalenderjahr überschritten werden	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar ... (*) und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010
2. Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	40 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO ₂	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar ... (*) und alle 12 Monate danach bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010
3. Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation	Kalenderjahr	30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ NO _x	keine	... (**)

(*) Der erste oder zweite „1. Januar“ nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(**) 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

II. ALARMSCHWELLE FÜR STICKSTOFFDIOXID

400 $\mu\text{g}/\text{m}^3$, drei aufeinanderfolgende Stunden lang an Orten gemessen, die für die Luftqualität in einem Bereich von mindestens 100 km² oder im gesamten Gebiet oder Ballungsraum, je nachdem welche Fläche kleiner ist, repräsentativ sind.

III. MINDESTINFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT BEI ÜBERSCHREITEN DER ALARMSCHWELLE FÜR STICKSTOFFDIOXID

Die Informationen, die der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind, sollten mindestens folgende Punkte umfassen:

- Datum, Uhrzeit und Ort der Überschreitung sowie die Gründe für diese Überschreitung, sofern bekannt;
- Vorhersagen:
 - Änderungen der Konzentration (Verbesserung, Stabilisierung oder Verschlechterung) sowie die Gründe für diese Änderungen;
 - betroffener geographischer Bereich;
 - Dauer der Überschreitung;
- gegen die Überschreitung potentiell besonders empfindliche Personengruppen;
- von den betroffenen empfindlichen Personengruppen vorbeugend zu ergreifende Maßnahmen.

ANHANG III

GRENZWERTE FÜR PARTIKEL (PM₁₀)

	Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
Stufe 1				
1. 24-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	24 Stunden	50 µg/m ³ PM ₁₀ dürfen nicht öfter als 35mal im Jahr überschritten werden	50 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar ...(*) und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2005	1. Januar 2005
2. Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	40 µg/m ³ PM ₁₀	20 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, lineare Reduzierung am 1. Januar ...(*) und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2005	1. Januar 2005
Stufe 2 ⁽¹⁾				
1. 24-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	24 Stunden	50 µg/m ³ PM ₁₀ dürfen nicht öfter als 7mal im Jahr überschritten werden	aus Daten abzuleiten, gleichwertig mit dem Grenzwert der Stufe 1	1. Januar 2010
2. Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	20 µg/m ³ PM ₁₀	50 % am 1. Januar 2005, lineare Reduzierung alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2010	1. Januar 2010

(*) Der erste oder zweite „1. Januar“ nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

⁽¹⁾ Richtgrenzwerte, die im Lichte weiterer Informationen über die Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt, über die technische Durchführbarkeit und über die bei der Anwendung der Grenzwerte der Stufe 1 in den Mitgliedstaaten gemachten Erfahrungen zu überprüfen sind.

ANHANG IV

GRENZWERT FÜR BLEI

	Mittelungszeitraum	Grenzwert	Toleranzmarge	Zeitpunkt, bis zu dem der Grenzwert zu erreichen ist
Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit	Kalenderjahr	0,5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ ⁽¹⁾	100 % bei Inkrafttreten dieser Richtlinie, Reduzierung am 1. Januar ... ^(*) und alle 12 Monate danach um einen gleichen jährlichen Prozentsatz bis auf 0 % am 1. Januar 2005 oder 1. Januar 2010 in unmittelbarer Nachbarschaft bestimmter punktueller Quellen, die der Kommission mitgeteilt werden müssen	1. Januar 2005 oder 1. Januar 2010 in unmittelbarer Nachbarschaft bestimmter industrieller Quellen an Standorten, die durch jahrzehntelange industrielle Tätigkeit belastet worden sind. Diese Quellen sind der Kommission bis ... ^(**) mitzuteilen ⁽²⁾ . In diesen Fällen beträgt der Grenzwert ab 1. Januar 2005 1,0 $\mu\text{g}/\text{m}^3$

(*) Der erste oder zweite „1. Januar“ nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(**) 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

⁽¹⁾ Bei der Überprüfung dieser Richtlinie gemäß Artikel 10 wird geprüft, ob der Grenzwert durch einen Niederschlagsgrenzwert für die unmittelbare Nachbarschaft von punktuellen Quellen ergänzt oder ersetzt werden soll.

⁽²⁾ Dieser Mitteilung ist eine angemessene Begründung beizufügen. Das Gebiet, in dem höhere Grenzwerte gelten, darf sich nicht über mehr als 1 000 m von derartigen Quellen entfernt erstrecken.

ANHANG V

ANFORDERUNGEN FÜR DIE BEURTEILUNG DER KONZENTRATION VON SCHWEFELDIOXID, STICKSTOFFDIOXID (NO₂) UND STICKSTOFFOXIDEN (NO_x), PARTIKELN (PM₁₀) UND BLEI IN DER LUFT INNERHALB EINES GEBIETS ODER BALLUNGSRAUMS

I. OBERE UND UNTERE BEURTEILUNGSSCHWELLEN

Es gelten die folgenden oberen und unteren Beurteilungsschwellen:

a) Schwefeldioxid

	Gesundheitsschutz	Ökosystemschutz
obere Beurteilungsschwelle	60 % des 24-Stunden-Grenzwerts (75 µg/m ³ dürfen nicht öfter als dreimal im Kalenderjahr überschritten werden)	60 % des Wintergrenzwerts (12 µg/m ³)
untere Beurteilungsschwelle	40 % des 24-Stunden-Grenzwerts (50 µg/m ³ dürfen nicht öfter als dreimal im Kalenderjahr überschritten werden)	40 % des Wintergrenzwerts (8 µg/m ³)

b) Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide

	1-Stunden-Grenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit (NO ₂)	Jahresgrenzwert für den Schutz der menschlichen Gesundheit (NO ₂)	Jahresgrenzwert für den Schutz der Vegetation (NO _x)
obere Beurteilungsschwelle	70 % des Grenzwerts (140 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 18mal im Kalenderjahr überschritten werden)	80 % des Grenzwerts (32 µg/m ³)	80 % des Grenzwerts (24 µg/m ³)
untere Beurteilungsschwelle	50 % des Grenzwerts (100 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 18mal im Kalenderjahr überschritten werden)	65 % des Grenzwerts (26 µg/m ³)	65 % des Grenzwerts (19,5 µg/m ³)

c) Partikel

Die oberen und unteren PM₁₀-Beurteilungsschwellen beruhen auf den Richtgrenzwerten für den 1. Januar 2010.

	24-Stunden-Mittelwert	Jahresmittelwert
obere Beurteilungsschwelle	60 % des Grenzwerts (30 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 7mal im Kalenderjahr überschritten werden)	70 % des Grenzwerts (14 µg/m ³)
untere Beurteilungsschwelle	40 % des Grenzwerts (20 µg/m ³ dürfen nicht öfter als 7mal im Kalenderjahr überschritten werden)	50 % des Grenzwerts (10 µg/m ³)

d) Blei

	Jahresmittelwert
obere Beurteilungsschwelle	70 % des Grenzwerts (0,35 $\mu\text{g}/\text{m}^3$)
untere Beurteilungsschwelle	50 % des Grenzwerts (0,25 $\mu\text{g}/\text{m}^3$)

II. ERMITTLUNG DER ÜBERSCHREITUNG DER OBEREN UND UNTEREN BEURTEILUNGSSCHWELLEN

Die Überschreitung der oberen und unteren Beurteilungsschwellen ist aufgrund der Konzentration während der vorhergehenden fünf Jahre zu ermitteln, sofern entsprechende Daten vorliegen. Eine Beurteilungsschwelle gilt als überschritten, falls sie während dieser fünf Jahre öfter überschritten wurde, als dem Dreifachen der jährlich erlaubten Überschreitungen entspricht.

Liegen Daten für die gesamten fünf vorhergehenden Jahre nicht vor, können die Mitgliedstaaten die Ergebnisse von kurzzeitigen Meßkampagnen während derjenigen Jahreszeit und an denjenigen Stellen, die für die höchsten Schadstoffwerte typisch sein dürften, mit Informationen aus Emissionskatastern und Modellen verbinden, um die Überschreitungen der oberen und unteren Beurteilungsschwellen zu ermitteln.

ANHANG VI

LAGE DER PROBENAHMESTELLEN FÜR MESSUNGEN VON SCHWEFELDIOXID, STICKSTOFFDIOXID UND STICKSTOFFOXIDEN, PARTIKELN UND BLEI IN DER LUFT

Die folgenden Kriterien gelten für ortsfeste Messungen:

I. GROSSRÄUMIGE STANDORTKRITERIEN**a) Schutz der menschlichen Gesundheit**

Die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit vorgenommen werden, sollten so gelegt werden, daß

- i) Daten zu den Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, in denen die höchsten Konzentrationen auftreten, denen die Bevölkerung wahrscheinlich direkt oder indirekt über einen im Verhältnis zur Mittelungszeit der betreffenden Grenzwerte signifikanten Zeitraum ausgesetzt sein wird;
- ii) Daten zu Konzentrationen in anderen Bereichen innerhalb von Gebieten und Ballungsräumen gewonnen werden, die für die Exposition der Bevölkerung im allgemeinen repräsentativ sind.

Die Probenahmestellen sollten im allgemeinen so gelegt werden, daß die Messung sehr begrenzter und kleinräumiger Umweltbedingungen in ihrer unmittelbaren Nähe vermieden wird. Als Anhaltspunkt gilt, daß eine Probenahmestelle so gelegen sein sollte, daß sie für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 200 m² bei Probenahmestellen für den Verkehr und mehreren Quadratkilometern bei Probenahmestellen für städtische Hintergrundquellen repräsentativ ist.

Die Probenahmestellen sollten soweit wie möglich auch für ähnliche Standorte repräsentativ sein, die nicht in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen sind.

Es ist zu berücksichtigen, daß Probenahmestellen auf Inseln angelegt werden müssen, falls dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich ist.

b) Schutz von Ökosystemen und Schutz der Vegetation

Die Probenahmestellen, an denen Messungen zum Schutz von Ökosystemen oder zum Schutz der Vegetation vorgenommen werden, sollten so gelegt werden, daß sie mehr als 20 km von Ballungsräumen oder 5 km von anderen bebauten Gebieten, Industrieanlagen oder Straßen entfernt sind. Als Anhaltspunkt gilt, daß eine Probenahmestelle so gelegen sein sollte, daß sie für die Luftqualität in einem umgebenden Bereich von mindestens 1 000 km² repräsentativ ist. Die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten vorsehen, daß eine Probenahmestelle in geringerer Entfernung gelegen oder für die Luftqualität in einem kleineren umgebenden Bereich repräsentativ ist.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Luftqualität auf Inseln bewertet werden muß.

II. LOKALE STANDORTKRITERIEN

Die folgenden Leitlinien sollten berücksichtigt werden, soweit dies praktisch möglich ist:

- Der Luftstrom um den Meßeinlaß darf nicht beeinträchtigt werden, und es dürfen keine den Luftstrom beeinflussenden Hindernisse in der Nähe des Meßeinlasses vorhanden sein (die Meßsonde muß in der Regel einige Meter von Gebäuden, Balkonen, Bäumen und anderen Hindernissen sowie im Fall von Probenahmestellen für die Luftqualität an der Baufluchtlinie mindestens 0,5 m vom nächsten Gebäude entfernt sein);
- im allgemeinen sollte der Meßeinlaß in einer Höhe zwischen 1,5 m (Atemzone) und 4 m über dem Boden angeordnet sein. Eine höhere Lage des Einlasses (bis zu 8 m) kann unter Umständen angezeigt sein. Ein höhergelegener Einlaß kann auch angezeigt sein, wenn die Meßstation für ein größeres Gebiet repräsentativ ist;
- der Meßeinlaß darf nicht in nächster Nähe von Quellen plaziert werden, um die unmittelbare Einleitung von Emissionen, die nicht mit der Umgebungsluft vermischt sind, zu vermeiden;
- die Abluftleitung der Meßstation ist so zu legen, daß ein Wiedereintritt der Abluft in den Meßeinlaß vermieden wird;

- Meßstationen für den Verkehr sollten
 - in bezug auf alle Schadstoffe mindestens 25 m von großen Kreuzungen und mindestens 4 m von der Mitte der nächstgelegenen Fahrspur entfernt sein;
 - für Stickstoffdioxid-Messungen höchstens 5 m vom Fahrbahnrand entfernt sein;
 - zur Messung von Partikeln und Blei so gelegen sein, daß sie für die Luftqualität nahe der Baufluchtlinie repräsentativ sind.

Die folgenden Faktoren sind unter Umständen ebenfalls zu berücksichtigen:

- Störquellen;
- Sicherheit gegen äußeren Eingriff;
- Zugänglichkeit;
- vorhandene elektrische Versorgung und Telekommunikationsleitungen;
- Sichtbarkeit der Meßstation in der Umgebung;
- Sicherheit der Öffentlichkeit und des Betriebspersonals;
- Zusammenlegung der Meßstellen für verschiedene Schadstoffe;
- bebauungsplanerische Anforderungen.

III. DOKUMENTATION UND ÜBERPRÜFUNG DER STANDORTWAHL

Die Verfahren für die Standortwahl sind in der Einstufungsphase vollständig zu dokumentieren, z. B. mit Fotografien der Umgebung in den Haupthimmelsrichtungen und einer detaillierten Karte. Die Standorte sollten regelmäßig überprüft und wiederholt dokumentiert werden, damit sichergestellt ist, daß die Kriterien für die Standortwahl weiterhin erfüllt sind.

—

ANHANG VII

KRITERIEN FÜR DIE FESTLEGUNG DER MINDESTZAHL DER PROBENAHMESTELLEN FÜR ORTSFESTE MESSUNGEN VON SCHWEFELDIOXID (SO₂), STICKSTOFFDIOXID (NO₂) UND STICKSTOFFOXIDEN, PARTIKELN UND BLEI IN DER LUFT

I. MINDESTZAHL DER PROBENAHMESTELLEN FÜR ORTSFESTE MESSUNGEN ZUR BEURTEILUNG DER EINHALTUNG VON GRENZWERTEN FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHLICHEN GESUNDHEIT UND VON ALARMSCHWELLEN IN GEBIETEN UND BALLUNGSRÄUMEN, IN DENEN ORTSFESTE MESSUNGEN DIE EINZIGE INFORMATIONSQUELLE DARSTELLEN

a) Diffuse Quellen

Bevölkerung des Ballungsraums oder Gebiets (Tausend)	Falls die Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet	Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt	Für SO ₂ und NO ₂ in Ballungsräumen, in denen die maximale Konzentration unter der unteren Beurteilungsschwelle liegt
0 — 250	1	1	nicht anwendbar
250 — 499	2	1	1
500 — 749	2	1	1
750 — 999	3	1	1
1 000 — 1 499	4	2	1
1 500 — 1 999	5	2	1
2 000 — 2 749	6	3	2
2 750 — 3 749	7	3	2
3 750 — 4 749	8	4	2
4 750 — 5 999	9	4	2
> 6 000	10	5	3
	Für NO ₂ und Partikel: einschließlich mindestens einer Meßstation für städtische Hintergrundquellen und einer Meßstation für den Verkehr		

b) Punktquellen

Zur Beurteilung der Luftverschmutzung in der Nähe von Punktquellen sollte die Zahl der Probenahmestellen für ortsfeste Messungen unter Berücksichtigung der Emissionsdichte, der wahrscheinlichen Verteilung der Luftschadstoffe und der möglichen Exposition der Bevölkerung berechnet werden.

II. MINDESTZAHL DER PROBENAHMESTELLEN FÜR ORTSFESTE MESSUNGEN ZUR BEURTEILUNG DER EINHALTUNG VON GRENZWERTEN FÜR DEN SCHUTZ VON ÖKOSYSTEMEN ODER DER VEGETATION IN ANDEREN GEBIETEN ALS BALLUNGSRÄUMEN

Falls die maximale Konzentration die obere Beurteilungsschwelle überschreitet	Falls die maximale Konzentration zwischen der oberen und der unteren Beurteilungsschwelle liegt
1 Station je 20 000 km ²	1 Station je 40 000 km ²

Im Falle von Inselgebieten sollte die Zahl der Probenahmestellen unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Verteilung der Luftschadstoffe und der möglichen Exposition der Ökosysteme oder der Vegetation berechnet werden.

—

ANHANG VIII

DATENQUALITÄTSZIELE UND ZUSAMMENSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER
LUFTQUALITÄTSBEURTEILUNG

I. DATENQUALITÄTSZIELE

Die folgenden Ziele für die Datenqualität hinsichtlich der erforderlichen Genauigkeit der Beurteilungsmethoden sowie der Mindestzeitdauer und der Meßdatenerfassung dienen als Richtschnur für die Qualitätssicherungsprogramme:

	Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide	Partikel und Blei
Kontinuierliche Messung		
Genauigkeit	15 %	25 %
Minstdatenerfassung	90 %	90 %
Orientierende Messung		
Genauigkeit	25 %	50 %
Minstdatenerfassung	90 %	90 %
Mindestzeitdauer	14 % (eine Messung wöchentlich nach dem Zufallsprinzip oder gleichmäßig über das Jahr verteilt oder acht Wochen über das Jahr verteilt)	14 % (eine Messung wöchentlich nach dem Zufallsprinzip oder gleichmäßig über das Jahr verteilt oder acht Wochen über das Jahr verteilt)
Modellberechnung		
Genauigkeit:		
Stundenmittelwerte	50—60 %	
Tagesmittelwerte	50 %	noch nicht festgelegt ⁽¹⁾
Jahresmittelwerte	30 %	50 %
Objektive Schätzung		
Genauigkeit	75 %	100 %

⁽¹⁾ Änderungen zur Anpassung dieses Punkts an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 96/62/EG erlassen.

Die Meßgenauigkeit ist definiert im „Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen“ (ISO 1993) oder in ISO 5725-1 „Genauigkeit (Richtigkeit und Präzision) von Meßverfahren und Meßergebnissen“ (1994). Die Prozentangaben in der Tabelle gelten für Einzelmessungen, gemittelt über den betreffenden Zeitraum in bezug auf den Grenzwert bei einem Vertrauensbereich von 95 % (systematische Abweichung + zweimalige Standardabweichung). Die Genauigkeit von kontinuierlichen Messungen sollte so interpretiert werden, daß sie in der Nähe des jeweiligen Grenzwertes gilt.

Die Genauigkeit von Modellberechnungen und objektiven Schätzungen ist definiert als die größte Abweichung der gemessenen und berechneten Konzentrationswerte über den betreffenden Zeitraum in bezug auf den Grenzwert, ohne daß die zeitliche Abfolge der Ereignisse berücksichtigt wird.

Die Anforderungen für die Minstdatenerfassung und die Mindestzeitdauer erstrecken sich nicht auf Datenverlust aufgrund der regelmäßigen Kalibrierung oder der üblichen Wartung der Meßgeräte.

Bei Partikeln und Blei können die Mitgliedstaaten jedoch Stichprobenmessungen anstelle von kontinuierlichen Messungen durchführen, wenn sie der Kommission gegenüber nachweisen können, daß die Genauigkeit mit einem Vertrauensbereich von 95 % in bezug auf kontinuierliche Messungen bei 10 % liegt. Stichprobenmessungen sind gleichmäßig über das Jahr zu verteilen.

II. ERGEBNISSE DER LUFTQUALITÄTSBEURTEILUNG

Die folgenden Informationen sollten für Gebiete oder Ballungsräume zusammengestellt werden, in denen anstelle von Messungen andere Datenquellen als ergänzende Information zu Meßdaten oder als alleiniges Mittel zur Luftqualitätsbeurteilung genutzt werden:

- Beschreibung der durchgeführten Beurteilungstätigkeit;
- eingesetzte spezifische Methoden, mit Verweisen auf Beschreibungen der Methode;
- Quellen von Daten und Informationen;
- Beschreibung der Ergebnisse, einschließlich der Unsicherheiten; insbesondere die Ausdehnung von Flächen oder gegebenenfalls die Länge von Straßen innerhalb des Gebiets oder Ballungsraums, in dem die Schadstoffkonzentrationen die Grenzwerte zuzüglich etwaiger Toleranzmargen übersteigen, sowie alle geographischen Bereiche, in denen die Konzentration die obere oder die untere Beurteilungsschwelle überschreitet;
- bei Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit Angabe der Bevölkerung, die potentiell einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes ausgesetzt ist.

Wo dies möglich ist, sollten die Mitgliedstaaten kartografische Darstellungen der Konzentrationsverteilung innerhalb jedes Gebiets und Ballungsraums erstellen.

III. NORMZUSTAND

Bei Schwefeldioxid und Stickstoffoxiden bezieht sich das Volumen auf den Normzustand bei einer Temperatur von 293 °K und einem Druck von 101,3 kPa.

ANHANG IX

REFERENZMETHODEN FÜR DIE BEURTEILUNG DER KONZENTRATION VON SCHWEFELDIOXID, STICKSTOFFDIOXID UND STICKSTOFFOXIDEN, PARTIKELN (PM₁₀ und PM_{2,5}) UND BLEI**I. REFERENZMETHODE ZUR BESTIMMUNG VON SCHWEFELDIOXID**

ISO/FDIS 10498 (Normentwurf) Luft — Bestimmung von Schwefeldioxid — UV-Fluoreszenz-Verfahren.

Die Mitgliedstaaten können ein anderes Verfahren verwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

II. REFERENZMETHODE ZUR BESTIMMUNG VON STICKSTOFFDIOXID UND STICKSTOFFOXIDEN

ISO 7996: Luft — Bestimmung der Massenkonzentration von Stickstoffoxiden — Chemilumineszenz-Verfahren.

Die Mitgliedstaaten können ein anderes Verfahren verwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

III. A. Referenzmethode für die Probenahme von Blei

Das im Anhang der Richtlinie 82/884/EWG des Rates vorgesehene Verfahren ist als Referenzverfahren für die Probenahme von Blei bis zu dem Zeitpunkt zu verwenden, zu dem der Grenzwert nach Anhang IV der vorliegenden Richtlinie erreicht werden muß, wenn gemäß Abschnitt IV des vorliegenden Anhangs das PM₁₀-Verfahren als Referenzverfahren vorgesehen ist.

Die Mitgliedstaaten können ein anderes Verfahren verwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

B. Referenzmethode für die Analyse von Blei

ISO 9855: Luft — Bestimmung des partikelgebundenen Bleianteils in Schwebstaub mittels Filterprobenahme — Atomabsorptionsspektrometrisches Verfahren

Die Mitgliedstaaten können ein anderes Verfahren verwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß damit gleichwertige Ergebnisse wie mit dem obigen Verfahren erzielt werden.

IV. REFERENZMETHODE FÜR DIE PROBENAHME UND MESSUNG DER PM₁₀-KONZENTRATION

Als Referenzmethode ist die im folgenden Normentwurf beschriebene Methode zu verwenden: prEN 12341 „Luftqualität — Felduntersuchung zum Nachweis der Gleichwertigkeit von Probenahmeverfahren für die PM₁₀-Fraktion von Partikeln“. Das Meßprinzip stützt sich auf die Abscheidung der PM₁₀-Fraktion von Partikeln in der Luft auf einem Filter und die gravimetrische Massenbestimmung.

Die Mitgliedstaaten können auch andere Verfahren verwenden, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß damit gleichwertige Ergebnisse wie mit den obigen Verfahren erzielt werden, oder ein anderes Verfahren, wenn der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, daß dieses eine feste Beziehung zur Referenzmethode aufweist. In diesem Fall müssen die mit diesem Verfahren erzielten Ergebnisse um einen geeigneten Faktor korrigiert werden, damit gleichwertige Ergebnisse wie bei Verwendung der Referenzmethode erzielt werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Methode für die Probenahme und Messung der PM₁₀-Konzentration verwendet wird. Die Kommission führt so bald wie möglich eine vergleichbare Untersuchung der Probenahme- und Meßmethoden für PM₁₀-Konzentrationen durch, um Anhaltspunkte für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß Artikel 10 zu erhalten.

V. VORLÄUFIGE REFERENZMETHODE FÜR DIE PROBENAHME UND MESSUNG DER $PM_{2,5}$ -KONZENTRATION

Die Kommission wird im Benehmen mit dem Ausschuß des Artikels 12 der Richtlinie 96/92/EG bis ...(*) Leitlinien für eine geeignete vorläufige Referenzmethode für die Probenahme und Messung der $PM_{2,5}$ -Konzentration erstellen.

Die Mitgliedstaaten können ein anderes Verfahren verwenden, das sie für angemessen halten.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Methode für die Probenahme und Messung der $PM_{2,5}$ -Konzentration verwendet wird. Die Kommission führt so bald wie möglich eine vergleichbare Untersuchung der Probenahme- und Meßmethoden für $PM_{2,5}$ -Konzentrationen durch, um Anhaltspunkte für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Richtlinie gemäß Artikel 10 zu erhalten.

VI. REFERENZ-MODELLBERECHNUNGSTECHNIKEN

Derzeit können noch keine Referenz-Modellberechnungstechniken angegeben werden. Änderungen zur Anpassung dieses Punkts an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt werden nach dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie 96/62/EG erlassen.

—

(*) 24 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie.

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 21. November 1997 einen auf Artikel 130s Absatz 1 des EG-Vertrags gestützten Vorschlag über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft⁽¹⁾ unterbreitet.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament haben ihre Stellungnahme am 29. April 1998⁽²⁾ bzw. am 13. Mai 1998⁽³⁾ abgegeben.
3. Die Kommission hat dem Rat am 9. Juli 1998 einen geänderten Vorschlag unterbreitet.
4. Am 24. September 1998 hat der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des Vertrags festgelegt.

II. ZIEL

Im Einklang mit der Rahmenrichtlinie von 1996 über Luftqualität⁽⁴⁾ werden mit dem obengenannten Vorschlag in bezug auf Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft folgende Ziele verfolgt: die Festlegung von Grenzwerten und gegebenenfalls Alarmschwellen im Hinblick auf die Vermeidung, Verhütung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die Beurteilung der Konzentrationen anhand einheitlicher Methoden und Kriterien, die Zusammenstellung von sachdienlichen Informationen und die Unterrichtung der Öffentlichkeit hierüber sowie die Erhaltung einer gegebenenfalls vorhandenen guten Luftqualität und die Verbesserung der Luftqualität, wo dies nicht der Fall ist.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

A. Geänderter Vorschlag der Kommission

Der Rat hat 21 der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen entweder ganz oder teilweise, manchmal auch sinngemäß übernommen; 3 davon hatte die Kommission ursprünglich abgelehnt⁽⁵⁾.

Die abgelehnten Änderungen betreffen die Streichung der Schwellenwerte für die Unterrichtung der Öffentlichkeit (Änderungen 11 und 27) sowie die Bestimmungen über befristete Ausnahmeregelungen für Blei, die zur Berücksichtigung besonderer Gegebenheiten in bestimmten Gebieten gelten sollten (Änderung 8 — siehe Anhang IV).

B. Von der Kommission übernommene Änderungen, die nicht in den Gemeinsamen Standpunkt eingegangen sind

Änderung 2 (Erfordernis der Beurteilung der Luftqualität in der Hochsaison in Fremdenverkehrsgebieten)

Diese Änderung wurde nicht für angezeigt erachtet, da ein Erwägungsgrund in der vorgeschlagenen Form keine Entsprechung in einem Artikel hätte und die — ungeachtet der Saison geltenden — Vorschriften für die Messungen für ausreichend gehalten werden, um den Gegebenheiten in der Fremdenverkehrshochsaison gerecht zu werden.

⁽¹⁾ ABl. C 9 vom 14.1.1998, S. 6.

⁽²⁾ ABl. C 214 vom 10.7.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 110.

⁽⁴⁾ Richtlinie 96/62/EG vom 27. September 1996, ABl. L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

⁽⁵⁾ Der Rat schloß sich zwar der formalen Begründung der Kommission an, daß Änderung 13 nicht für den verfügbaren Teil der Richtlinie geeignet sei, hob aber die Bedeutung der Forschung in diesem Zusammenhang hervor.

C. Die wichtigsten Änderungen bzw. Neuformulierungen des Rates

1. *Einleitender Teil*

Der einleitende Teil wurde umgearbeitet und gestrafft, soweit er keine zusätzlichen Informationen oder Erläuterungen für die nachfolgenden Artikel enthielt.

Es wurden zusätzliche Erwägungsgründe eingefügt, um hervorzuheben, daß die Anforderungen der Richtlinie Mindestanforderungen darstellen (siehe den vierten und besonders den fünften Erwägungsgrund, mit dem den Änderungen 3, 5 und 6 des Europäischen Parlaments sinngemäß entsprochen werden soll).

Im ebenfalls vom Rat eingefügten vorletzten Erwägungsgrund wird darauf hingewiesen, daß Anpassungen im Wege des Ausschußverfahrens nicht dazu führen dürfen, daß die Grenzwerte oder Alarmschwellen abgeschwächt werden (die gleiche Absicht lag der Änderung 9 des Europäischen Parlaments zugrunde).

2. *Begriffsbestimmungen* (Artikel 2)

Die Begriffsbestimmungen 4 und 5 wurden benutzerfreundlicher formuliert.

Die Begriffsbestimmung 6 wurde im Zusammenhang mit neuen Bestimmungen eingefügt (siehe Nummer 3).

Die Begriffsbestimmung 7 wurde aufgenommen, um die nachfolgenden Bestimmungen zu präzisieren.

3. *Besondere Umstände* (Artikel 3 Absatz 4 sowie Artikel 5 Absätze 4 und 5)

Der Rat räumte ein, daß in einigen Mitgliedstaaten besondere unkontrollierbare Umstände — wie etwa Naturereignisse oder besondere klimatische bzw. geographische Gegebenheiten — zu einer Überschreitung der Grenzwerte führen könnten. Daher vereinbarte er, daß die Mitgliedstaaten in derartigen Fällen verpflichtet sein sollten, nur in bezug auf die Überschreitungen tätig zu werden, die nicht auf diese besonderen Umstände zurückzuführen sind, sofern der Kommission die erforderliche Rechtfertigung zur Verfügung gestellt wird.

4. *Unterrichtung der Öffentlichkeit* (Artikel 8)

Die Bestimmungen über die Unterrichtung der Öffentlichkeit wurden vom Rat klarer und folgerichtiger umformuliert und zusammengestellt. Der Rat kam überein, die Verpflichtung zu streichen, wonach der Kommission das Verzeichnis der benachrichtigten Organisationen zu übermitteln ist, was eine unnötige Belastung für die Mitgliedstaaten darstellen würde.

5. *Aufhebung von Bestimmungen und Übergangsregelung* (Artikel 9)

Der Rat nahm einige technische Änderungen an diesem Artikel vor, damit eine etwaige Verpflichtung zur doppelten Berichterstattung während des Übergangszeitraums vermieden wird.

6. *Revision* (Artikel 10)

Der Rat baute die neu eingefügte Revisionsklausel noch aus, indem er die zu erfassenden Hauptaspekte besonders benannte (Grenzwerte für alle Arten von Partikeln und für Stickstoffdioxid): Er wies ferner darauf hin, daß bei der Revision die jüngsten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse oder Erfahrungen bei der Umsetzung der Richtlinie und insbesondere bei der Anwendung der Kriterien für Messungen berücksichtigt werden müßten.

7. *Umsetzungsfrist* (Artikel 12)

In Anbetracht der Anstrengungen, die die Richtlinie besonders einigen Mitgliedstaaten abverlangt, vereinbarte der Rat einen Zeitraum von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten.

8. *Alarmschwelle für Schwefeldioxid* (Anhang I Abschnitt II)

Der Rat vereinbarte eine Alarmschwelle von $500 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Er vertrat die Auffassung, daß die von der Kommission vorgeschlagene Alarmschwelle von $350 \mu\text{g}/\text{m}^3$ — die auf der Prüfung der Exposition besonders empfindlicher Gruppen der Bevölkerung bei körperlicher Betätigung beruht — zu einer ungerechtfertigten Alarmierung der Bevölkerung im allgemeinen führen könnte.

9. *Mögliche Überschreitungen des 1-Stunden-Grenzwerts für NO_2* (Anhang II)

In Anbetracht der vor allem mit besonderen klimatischen Gegebenheiten verbundenen Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Grenzwerte erhöhte der Rat die Zahl der möglichen Überschreitungen des 1-Stunden-Grenzwerts auf 18 pro Jahr. Dies ist einer der im Zusammenhang mit der Revision besonders zu behandelnden Aspekte (siehe Nummer 6).

10. *Grenzwerte für Partikel* (Anhang III)

Der Rat räumte ein, daß im Zusammenhang mit diesen Substanzen wenig gesicherte Forschungsergebnisse vorlägen und es an umfangreicheren praktischen Erfahrungen mit der Verringerung von Emissionen mangle.

Daher vereinbarte er,

- die bis 2005 einzuhaltenden Grenzwerte für PM_{10} zu lockern (35 statt 25 Überschreitungen für den 24-Stunden-Wert und 40 anstatt 30 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ für den Jahresgrenzwert),
- für PM_{10} nur Richtgrenzwerte hinsichtlich der bis 2010 durchzuführenden zweiten Stufe festzulegen,
- im derzeitigen Stadium keine Bestimmungen in bezug auf $\text{PM}_{2,5}$ aufzunehmen; dabei ging er davon aus, daß diese Aspekte bei der für 2003 angesetzten Revision besonders behandelt würden (siehe Nummer 6).

11. *Referenzmethoden* (Anhang IX)

In Ermangelung international anerkannter Normen vereinbarte der Rat eine Referenzmethode für Probenahme und Messungen bei PM_{10} und eine vorläufige Referenzmethode für $\text{PM}_{2,5}$, wobei er davon ausging, daß die Kommission vergleichende Untersuchungen durchführen wird, um Angaben für eine Überprüfung dieser beiden Referenzmethoden bereitzustellen.

*

* *

Die Kommission hat sich mit den vom Rat angenommenen Änderungen einverstanden erklärt.
